

## Solitarbestattung

### Evangelische Bestattungen ohne Angehörige als theologische Herausforderung

Dieter Becker

*Solitary Funeral: Protestant Funerals Conducted in the Absence of Relatives or Friends as a Challenge for Theology.* In larger cities such practice might be the case for up to 10 % of the church funerals. For Protestant definitions the presence of a congregation has been considered constitutive for funerals as a church service (in contrast with the Catholic practice of performing rituals even without a congregation). The author opts for taking such funerals as a pastoral act (not a church service) to be publically commemorated in the next Sunday service. Therefore, inappropriate elements of the usual funeral liturgy may be omitted. An example of a fitting order for such a pastoral act is given.

#### 1. Persönlicher Zugang

Eine Bestattung ohne Angehörige ist ein Phänomen, welches in Großstadtgemeinden anzutreffen ist. Jüngst übernahm ich, als vakanter Pfarrer ohne Bezüge und als Betriebswirt tätig, in Frankfurt am Main zwei dieser Bestattungen für meine Gemeindepfarrerin. Nichts von dem, was evangelische Bestattung sein soll, trägt hier. Gesang, Wir-Anrede, Predigt, Hoffnungsverkündigung und evtl. sogar gemeinsames Vaterunser und der Segen – welche Aufgabe sollen sie haben, wenn die Personen, an die sie gerichtet sind, fehlen? Dann bleiben von der evangelischen Bestattungsliturgie noch der Gang zum Grab, der Erdwurf, ein Vaterunser übrig – oder auch nur eine große pastorale Ohnmacht, eine Irritation? Liturgisch sind die evangelischen Agenden hinsichtlich solcher Fälle – vorsichtig ausgedrückt – noch unausgereift. In den theologischen Überlegungen kommt diese Art der Bestattung so gut wie gar nicht vor (außer in diakonischen Flyern im Blick auf Sozialbestattungen).

Um dem jüngsten „Kind“ der Bestattungskultur überhaupt einen sachgerechten Namen zu geben, habe ich den Begriff der „Solitarbestattung“ gewählt (abgeleitet von lat. *funus solitarium*: Allein- oder einsame Bestattung). Ich verstehe darunter jegliche Art von Beisetzung, bei der lediglich Funktionspersonal (Bestatter, Sarg-/Urnenträger und / oder Religionsvertreter) neben Leichnam oder humanoiden Verbrennungsresten anwesend ist.<sup>1</sup>

1 Im Hintergrund der hier vorgelegten Darstellung steht eine von mir verfasste ausführliche Untersuchung, die zusätzlich umfassende juristische, empirische als auch

Der Artikel versucht, sich einer neuen pastoralen (Stadt-)Praxis zu nähern und die theologische Diskussion darüber in Gang zu setzen, die sich aus einer einerseits unzweifelhaft notwendigen, aber zugleich – aus reformatorischer Sicht – ganz problematischen Ritualverpflichtung ergibt.

#### 2. Empirische Annäherung

Ein erstes Indiz: Ca. 82,8 % der verstorbenen Kirchenmitglieder werden laut EKD-Statistik auch evangelisch bestattet. In den 292.602 evangelischen Bestattungen in 2010 sind ca. 13.000 Bestattungen (4,5 %) enthalten, die an Verstorbenen vorgenommen wurden, die nicht oder nicht mehr einer evangelischen Landeskirche angehörten.<sup>2</sup> Darunter dürften einerseits Bestattungen von ausgetretenen getauften Mitgliedern fallen, aber auch solche, wo schlicht und einfach unbekannt ist, ob es sich um Mitglieder handelt oder nicht.

Es ist nicht einfach zu klären, wie häufig evangelische Solitarbestattungen tatsächlich vorkommen. Die folgende Tabelle für die Stadt Frankfurt am Main bietet eine Gegenüberstellung der kommunalen Gesamtdaten (inkl. der Evangelischen), der evangelischen Daten (Datenspalte 2) und der rechnerischen Daten für das nicht-evangelische Frankfurt (Datenspalte 3). Die Daten zu Solitarbestattungen, die allein durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, sind von der Stadt erfasst. Demgegenüber stellen die Angaben für die evangelisch ausgeführten Solitarbestattungen eine konservative Hochrechnung auf der Basis einer Befragung der ca. 60 Pfarrpersonen im Gemeindepfarramt in Frankfurt dar. Referenzbefragungen in einem ländlichen und einem kleinstädtischen Dekanat ergaben: „Das kommt nicht vor. Irgendjemand geht immer mit.“

Auffällig ist, dass zwar nur ein Fünftel der Einwohner evangelisch ist, aber der Anteil evangelischer Bestattungen über ein Drittel an allen Bestattungen beträgt. Verkürzt: Das evangelische Frankfurt ist überaltert und hat höhere Sterberaten als das nicht-evangelische. Lediglich 75 % der evangelisch Gestorbenen werden in Frankfurt auch evangelisch bestattet.<sup>3</sup> Alle kommunalen Bestattungen, einsam oder anonym (d. h. nicht öffentlich) ausgeführt, sind als

weitere theologische Fragen und Themenkreise bearbeitet (<http://www.aim-verlags-haus.de/Solitarbestattung.pdf>).

2 Eine ausführliche empirische Darstellung der Berechnungen sowie weitere Daten zu Mortalität, Bestattungen in Großstädten u. a. findet sich in der ausführlichen Untersuchung (siehe Anm. 1).

3 Dieser Wert wird hier rechnerisch aus 1.606 ev. Bestattungen zu 2.160 ev. Gestorbenen ermittelt. Zu beachten ist, dass nicht jede/r ev. gestorbene Frankfurter/in auch in Frankfurt bestattet wird und andererseits auch ev. Bestattungen für nicht ev. Gestorbene durchgeführt werden, die als ev. Bestattung zählen. Die Zahl ev. Bestattungen gibt also nicht wieder, ob der Bestattete auch ev. war.

Bestattungen in Frankfurt am Main in 2011 Gesamt zu Evangelisch & Nicht Evangelisch			
	Frankfurt Gesamt	Frankfurt Evangelisch	Frankfurt ohne Evang.
Einwohner / Mitglieder in % von Einwohner	691.518	137.316	554.202
	100%	19,86%	80,14%
Sterbefälle	5.869	2.160	3.709
Sterblich- keitsrate in ‰ (Z3/Z1)	8,487 ‰	15,730 ‰	6,693 ‰
Bestattungen	4.770	1.606	3.164
in %	100,0%	33,67%	66,33%

Solitarbestattungen in Frankfurt			
	7	NUR kommunale (=anonyme*)	evangelische (Lt. Befragung)
Solitar- bestattungen		515	95
Anteil in % an Bestattungen		10,80%	5,92%

\* Vollständig anonyme Bestattungen; ohne Trauerfeier, ohne Religionsvertreter, Beisetzung nicht öffentlich.

Zeile 3: Daten vom Bürgeramt, Statistik und Wahlen; 12.4 Statistik

Zeile 5: Evangelische Daten erhalten vom ev. Regionalverband.

Zeile 7: Überschrift für Solitarbestattungen, die hier in Zeilen 8+9 entweder kommunal oder evangelisch dargestellt werden.

Zeile 8 evangelisch: Daten wurden durch Befragung der ev. Geistlichen ermittelt. Hier Mittelwert von 95 aus ermittelten 70-120 Solitarbestattungen pro Jahr.

Solitarbestattungen (Zeile 8) zu erfassen. Die evangelischen Daten der Zeile 8 bzw. 9 wurden mittels eines kurzen Bogens bzw. Telefonaktion bei den Frankfurter Pfarrerinnen und Pfarrern im Gemeindeamt erfragt (Rückmeldung ca. 35 %). Geht man davon aus, dass derselbe Prozentanteil anonymer Solitarbestattungen der Kommune den evangelischen Solitarbestattungen hinzuzufügen wäre, ergäbe sich ein näherer Anteil von ca. 17 % Solitarbestattungen evangelisch Gestorbener in der Stadt Frankfurt für das Jahr 2011!

Aus der Befragung unter den Gemeindepfarrer/innen Frankfurts lassen sich – mit der gebotenen Vorsicht – weitere Annäherungswerte festhalten:

1. Die Anzahl evangelischer Solitarbestattungen in den Frankfurter Gemeinden schwankt deutlich. In Stadtrandgemeinden mit einer eher kleinstädtischen oder gar ländlichen Stadteilprägung kommen derartige Bestattungen sehr selten (ein bis zwei Fälle alle zwei Jahre) vor. In Kernstadgemeinden steigt diese Zahl im Durchschnitt auf 5–15 % (zwei bis fünf Bestattungen pro Jahr). In Brennpunktgemeinden bzw. Stadtteilen wie beispielsweise dem Bahnhofsviertel, Innenstadt oder Gallus können die Anteile der Solitarbestattung bis zu 15–25 % betragen.

2. Liturgisch wurden überwiegend eigen entwickelte Formulare verwendet. Teils wird in der Trauerhalle begonnen, teils startet die Bestattung als reine Beisetzung an oder vor der Tür zur Trauerhalle (wie auch im Formular der UEK Agenda vorgesehen). Psalm, Daten des/r Verstorbenen und das Vaterunser bilden dabei scheinbar das Grundgerüst der Liturgie. Votum, Segen, Ansprache/Gespräch werden uneinheitlich oder gar nicht eingesetzt. Teils wird das Friedhofspersonal als „Gemeinde“ mit einbezogen, z. B. beim Vaterunser.

3. Evangelische Solitarbestattungen sind häufig in eine ganze Abfolge von Solitarbestattungen (religiöse oder kommunale bzw. anonyme) eingebettet. Es kann sein, dass die Sarg-/Urnenräger – und mit ihnen die Geistlichen – in einem „schnellen Takt“ agieren müssen, so dass teils der Eindruck von „Hektik“ entstehen kann.

4. Bei angekündigten „Bestattungen ohne Angehörige“ kann es vorkommen, dass dennoch Nachbarn, Pflegepersonal, Bekannte oder auch andere Obdachlose zu der Beisetzung hinzukommen. Dies kann zu Komplikationen führen, weil „eigentlich“ keine Ansprache vorbereitet wurde, eine Trauerfeier in der Halle seitens des Friedhofs nicht eingeplant ist oder die Halle (eigentlich) nur gegen Entgelt zur Verfügung stünde.

5. Insgesamt dürfte die Zahl der evangelischen Solitarbestattungen in Frankfurt, bei denen lediglich evangelische und sepulkrale Funktionsträger (Bestatter, Urnen-/Sargträger) anwesend sind, bei ca. 70–120 pro Jahr (also zwischen 5–10 %) liegen; gemittelt kann von 95 evangelischen Solitarbestattungen pro Jahr in Frankfurt ausgegangen werden.

Es gibt vielfältige Ursachen für Solitarbestattungen: Generell wirkt sich Vereinsamung aus, also das Fehlen von Angehörigen, Freunden bzw. Bekannten oder eine geringe Kontakthäufigkeit. Weigerungen von Angehörigen, bei der Bestattung anwesend zu sein, kommen vor. Sind die Verstorbenen bzw. Angehörigen mittellos, erfolgt eine Sozialbestattung, die häufig – auch aufgrund der Kürze der Bestattungstermine und der fehlenden Infor-

mationen – als Solitarbestattungen durchgeführt werden, weil Nachbarn, Freunde den Beisetzungstermin nicht kennen oder zu spät erfahren. Es gibt auch Fälle der „Einlieferungen“ auswärtig Verstorbener, die in Frankfurt beerdigt werden (wollen / sollen). Dann wird meist durch den jeweiligen Bestatter eine Bitte an die Kirchengemeinde mit der letzten städtischen Wohnadresse des Verstorbenen gesandt und um Bestattung gebeten.

### 3. Theologische Herausforderung

Mehrere Aspekte der Praxis von Solitarbestattung müssen in evangelischer theologischer Perspektive als kritisch bzw. klärungswürdig angesehen werden. Zunächst wird dargestellt, welche Themen sich gewissermaßen theologie-extern aufgrund von gesellschaftlichen Wandlungsprozessen ergeben, bevor die innertheologischen Aspekte diskutiert und Lösungsoptionen vorgestellt werden.

#### 3.1. Anforderungen aufgrund gesellschaftlicher Wandlungsprozesse

##### 3.1.1. Bestattung als ein Akt für den, mit oder an dem Toten?

Die Spannung in der Bestattungsansprache zwischen einer Predigt zu Tod und Auferstehung einerseits und einer Lobrede über die verstorbene Person andererseits reicht tief in die Geschichte des Christentums zurück.<sup>4</sup> Die „Person des Toten“ samt seiner Vita drängt sich neuerdings verstärkt auch in den evangelischen Bestattungsgottesdienst. Eloge, ausführliche Vita, Portraitfotos oder persönliche Erinnerungen spielen eine wichtiger werdende Rolle im Abschiedskultus. Dem entspricht, wenn in der evangelischen Theologie auch der Bestattungsgottesdienst als ein Akt an, für oder mit dem Toten verstanden wird: „Die Bestattung ist eine Feier für die Trauernden, aber zugleich auch eine Handlung, die dem toten Menschen gilt.“<sup>5</sup> Besondere Bedeutung erhalten Abschiedsrituale:

„Die Elemente des Trauergottesdienstes entsprechen dem des Predigtgottesdienstes. [...] Emotionaler Höhepunkt der Bestattung ist im allgemeinen die Versenkung des Sarges bzw. bei Feuerbestattung der Abschied von diesem.“<sup>6</sup>

4 Vgl. dazu in dieser Zeitschrift zuletzt die Bemerkungen bei Lutz Friedrichs, Die Bestattungspredigt zwischen Einstimmung und Einspruch. Eine rhetorisch-theologische Verortung, in: PTh 101 (2012), 408 – 424.

5 Karl-Fritz Daiber, Art. Bestattung, V. Christentum 2. Liturgisch-praktisch, in RGG 4. Auflage, Band I, Tübingen 1998, Sp. 1368 f., hier 1368.

6 A.a.O., 1369.

Strittig ist, inwieweit es im evangelischen Bestattungsritus zu einer „Personalisierung“ kommen darf, die den Verstorbenen in Gebeten und Segenshandlungen mitanredet, obgleich einem Verstorbenen nach dem evangelischen Menschenbild sein Menschsein verlustig und ein derartiger Umgang mit Toten als unevangelisch gilt. Solitarbestattungen nötigen hier zu Klärungen.

Der johanneische Vers (Joh 5, 25), „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Es kommt die Stunde und ist schon jetzt, dass die Toten hören werden die Stimme des Sohnes Gottes, und die sie hören werden, die werden leben“, suggeriert zumindest, dass eine Kommunikation mit den Toten doch möglich ist; auch wenn es hier um Gottes Reden geht. „Tote aufzuwecken“ als Handlungsauftrag Jesu an seine Jünger (Mt 10, 7; Lk 22, 7) wäre auch ein Akt am Toten selbst. Gleichwohl gilt in den Evangelien Gott nicht als ein Gott der Toten, sondern der Lebenden (Mt 22, 32, Lk 20, 38). Und: „Lasst die Toten ihre Toten begraben; du aber geh hin und verkündige das Reich Gottes!“ (Lk 9, 20).

Pfarrerinnen und Pfarrern liegen in Bestattungspredigten Jenseitsvermutungen (Himmel / Hölle) erfahrungsgemäß eher fern. Vielmehr konzentriert sich der Sinn der Bestattung auf die Seelsorge an Trauernden. Aber diese Möglichkeit fällt bei Solitarbestattungen aus. Die eigene Jenseits- und Seelenvorstellung dürfte hier – bewusst oder unbewusst – das pastorale Verhalten mitbestimmen. Infolge der Diesseitsorientierung unserer Gesellschaft (und der Kirchen) weicht die Rede von einer „unsterblichen Seele“. An diese Stelle tritt die Erinnerung an den Verstorbenen, an das Hinterlassene im Diesseits, welches nun als das Bleibende gilt.

Nachdem die protestantische Theologie eine trichotomische Anthropologie der stofflichen Unterscheidung von Leib, Geist und Seele von Anfang an entschieden abgelehnt hatte und damit letztlich der Begriff der Seele aus der evangelischen Theologie entwand, erweist er sich in der Volksfrömmigkeit ebenso wie in nicht aufgeklärt protestantischen Religionskulturen als erstaunlich robust und wird inzwischen auch wieder in der evangelischen Theologie intensiver diskutiert.

##### 3.1.2. Bestattung im Prozess der Aus- bzw. Eingliederung<sup>7</sup>

Altern, Sterben, Tod und Bestattung kann als prozessuale Ausgliederung des Individuums aus dem sozialen Kontext verstanden werden. Dreh- und Angelpunkte ist in dieser soziologischen Betrachtung der Tod des Individuums. Dem Tod als physischem Ausgliederungsdatum, weil das Individuum nicht

7 Die Auslösergedanken zur prozessualen Interpretation verdanke ich der Soziologin und Politikwissenschaftlerin Ulrike Höhmann, Professorin für Gesundheitsdienste an der ev. Hochschule Darmstadt (neuerdings Universität Witten/Herdecke), mit der ich das Thema diskutierte.

mehr autonom prozessfähig ist, gehen Prozessereignisse wie beispielsweise Ausgliederung aus dem Berufsalltag, Pflege- und Fremdversorgung, funktionale Betreuung oder auch „soziale Vereinsamungsprozesse“ voraus. Nach dem Tod des Individuums folgen weitere prozessuale Schritte wie z. B. Totenschau, Aufbahrung, (juristische) Verteilung der Habseligkeiten („Rechtsnachfolge“), Transferprozesse (z. B. von ideellen Werten oder durch „Vermächtnisse“<sup>8</sup>), Beisetzung oder Memorabilien (z. B. Totengedenken, Erinnerungsfeiern oder Seelenmessen).

Die Bestattung bzw. Beisetzung von Leichnam oder humanoiden Verbrennungsresten stellt damit ein Prozessereignis in einer Reihe vorauslaufender und nachfolgender Ereignisse dar. Von daher ließe sich auch die evangelische Bestattung auf das umfassende Prozessgeschehen christlicher Gemeinschaft beziehen: In der Taufe beginnt ein Eingliederungsprozess, der durch ein Gemeinschaftsversprechen *coram communione* bestätigt wird. Gottesdienste, Seelsorge, Kasualdienste wie Hochzeit oder Bestattung neben anderen „Dienstleistungen“ der Gemeinde sind dann jeweils als Akte von Aktualisierung dieser (evangelischen) (Tauf-)Vergemeinschaftung zu verstehen. Sie lösen die Zusage der Gemeinde an den Täufling ein: Weil Gott uns nicht alleine lässt, lassen wir dich als Getauften auch nicht allein; weder im Leben, im Sterben noch im Tod.

Mit dem Tod beginnt der Prozessschritt der Ausgliederung aus der christlichen Gemeinde. Die evangelische Bestattung bietet in diesem Zusammenhang einen Eingliederungsprozess ins Jenseits. Der evangelische Bestattungsakt wird somit zu einer versprochenen und verpflichtenden Dienstleistung der Gemeinde, der die Eingliederung des verstorbenen Getauften in das Jenseitsgeschehen und die damit verbundene Hoffnung (Stichworte: Himmel, Auferstehung) repräsentiert. Insofern spiegelt die evangelische (Solitar-)Bestattung einen Teil dieses Übergangsprozesses wider, in dem die Gemeinde nicht nur des Verstorbenen, sondern sich selbst und ihrer eigenen Glaubensüberzeugung gedenkt. Das hätte auch noch weitere Konsequenzen. Sofern das Sakrament der Taufe unverbrüchlich ist und das Versprechen der Gemeinde nicht verwässert werden soll, wäre von daher auch die kirchenrechtliche Ablehnung der Bestattung ausgetretener Getaufter neu zu diskutieren.

### 3.1.3. Individualrecht versus Körperschaftsrecht

Ein weiterer gleichermaßen gesellschaftlicher, theologischer wie kirchenrechtlicher Aspekt hat sich mit der spezifischen Interpretation der Stadt

<sup>8</sup> Unter Vermächtnissen werden testamentarisch oder anderweitig festgelegte Zuwendungen verstanden, durch die keine Rechtsnachfolge entsteht. BGB § 1939: „Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis).“

Frankfurt hinsichtlich anonymer Bestattung ergeben. „Anonym bestattet“ bedeutet in Frankfurt, dass weder Angehörige noch die Religionsgemeinschaft eine Information zur Bestattung bekommen. Das Individualrecht des Verstorbenen wird somit höher bewertet als das Religions- oder Angehörigenrecht. Auch das kirchliche Recht auf Bestattung eines Kirchenmitglieds wird dabei ausgehebelt. Für die evangelische Kirche (in Hessen und Nassau) stellt sich hinsichtlich dieser kommunalen Interpretation eine theologische wie juristische Frage, die letztlich eine zu klärende verfassungsrechtliche Frage beinhaltet, nämlich ob Individualrecht das Körperschaftsrecht in dieser Weise unwirksam machen darf.

## 3.2. Evangelische Solitarbestattung – eine Winkelmesse, ein Gottesdienst, ein Barmherzigkeitsakt / gutes Werk?

### 3.2.1. Evangelische Solitarbestattung – eine Winkelmesse?<sup>9</sup>

Als Privatmesse (*missa privata* oder heute: *missa sine populo*) wird eine Messe ohne (nötige) Öffentlichkeit verstanden, die ein Priester als *missa solitaria* (alleinige oder einsame Messe) durchführt.<sup>10</sup> Luther brandmarkte scharf jegliche Form der Einflussnahme in „jenseitige“ Vorgänge von Verstorbenen in seinen 95 Thesen von 1517. Fürsprache für Tote und der sich u. a. daraus entwickelte käufliche Ablass sind als „Auslöser“ der Reformation, d. h. als Grund für die Abkehr von einer römischen Theologie zu verstehen.

Luther hat in seiner Invokavitpredigt<sup>11</sup> vom 11.3.1522 diese Art der „Gottesdienste“ mit dem (abwertenden) Neubegriff „winckel messe“<sup>12</sup> bezeichnet. Er beschäftigte sich schon 1520 intensiv mit Form und Durchführung d(ies)er Messe. Messe sei ein Dienen Gottes ohne Äußerlichkeiten.<sup>13</sup> Es geht um das „In-Verbindung-Kommen“ mit Gott. Dies geschieht durch

<sup>9</sup> Vgl. Wolfgang Simon, *Die Messopfertheologie Martin Luthers: Voraussetzungen, Genese, Gestalt und Rezeption*, Tübingen 2003. Hans Graß, *Die Abendmahlslehre bei Luther und Calvin*, 2. Aufl. Gütersloh 1954, 107 f., Anm. 2, führt zur Winkelmesse diese Thematik im Blick auf das Sakrament aus.

<sup>10</sup> „Die Winkelmissen (*Missae privatae et solitariae*) werden auf den Nebenaltären gelesen, u. der Priester genießt das Abendmahl dabei allein; sie kommen seit dem 8. Jahrh. vor.“ Pierer's Universallexikon, 4. Aufl. 1857–1865, Artikel „Messe“, [http://www.zeno.org/Pierer-1857/A/Messe+\[1\]](http://www.zeno.org/Pierer-1857/A/Messe+[1]). (Abruf 15.1.2013).

<sup>11</sup> „Der neuralgische Punkt ev. Reformmaßnahmen (betr. Messe, Kommunion, Beichte, Fastensitte, Bilder, Zölibat, Mönchswesen usw.) war für Luther weder der Sachgehalt der Änderungen noch die dazu befugte Instanz, sondern die Weise des Vollzugs (vgl. Invokavit-Predigten 1522).“ Gerhard Ebeling, *Luther, Martin – Theologie*, in: RGG 3. Aufl., Bd. 4, Tübingen 1960, Sp. 508.

<sup>12</sup> Vgl. WA 10 III, 21.

<sup>13</sup> Ein Sermon von dem Neuen Testament, das ist von der heiligen Messe, WA 6, 353–378, hier: 355.

„Wort und Zeichen“ und deshalb sind reine liturgische Handlungen ohne „Wort Gottes Verkündigung“ problematisch, weil „viele Menschen aus der Messe ein gutes Werk gemacht haben und sich vormachen, damit dem allmächtigen Gott einen großen Dienst zu erweisen“.<sup>14</sup> Abzulehnen und abzuschaffen seien Messen für Seelen im Fegefeuer, gestiftete Seelenmessen, Leichenfeiern, Messen ohne Evangeliumsverkündigung, Geld-, Sieben-Gulden-, Heilig-Kreuz-, Marien- und Votivmessen.<sup>15</sup>

Statuarisch und teils langatmig führt Luther 1533 seine Kritik in der Schrift „Von der Winkelmesse und Pfaffen Weihe“ aus.<sup>16</sup> Hier wiederholt er seine Gründe gegen die *missa sine populo* oder *missa privata*: Fehlende Öffentlichkeit, fehlende Wortpredigt, solitare Situation („Allein hast du mit dir selbst gewispelt [leise geflüstert]“<sup>17</sup>) bilden die Eckpunkte der Kritik. Hinzu tritt der Vorwurf, bei Privatmessen nicht das Evangelium der Gnade zu verkünden, sondern gegen Geld böse Werke in gute Werke verwandeln zu wollen, um sich die Gnade Gottes zu „erkaufen“. „Da die Reformatoren eine Einflußnahme für Tote ablehnten, mußten sie große Teile des mittelalterlichen Rituals verwerfen.“<sup>18</sup>

Jüngste katholische Entwicklungen der „*Missa sine populo*“ bzw. „*Missa solitaria*“ zeigten zunächst eine zunehmende Distanzierung von der Praxis, halten sie dann aber doch eindeutig aufrecht. Nach dem *Missale Romanum* Papst Pius V. in einer promulgierten Ausgabe von Papst Johannes XXIII von 1962 waren die „*missa sine populo*“ (Messe ohne Gemeinde) bzw. die „*missa solitaria*“ (Priester führt alleine, auch ohne Ministranten die Messe durch; im Folgenden als „Privatmesse“ bezeichnet) durchaus Bestandteile liturgischer Tradition. Demgegenüber sind nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil „die liturgischen Riten auf gemeinschaftliche Feier mit Beteiligung und tätiger Teilnahme der Gläubigen angelegt“ und „die Feier in Gemeinschaft der vom Einzelnen gleichsam privat vollzogenen vorzuziehen“.<sup>19</sup> Die von Papst Paul VI. (1963 – 1978) veröffentlichte „*Missale Romanum*“ (1969) enthält zwar eine eigene Ordnung der Messfeier „ohne Volk“ (*sine populo*), schränkte diese aber stark ein. Eine modifizierte Ordnung der Gemeindegemeinschaft stellt den Rahmen der Messe dar, in der ein mitwirkender Ministrant

14 A.a.O., 364 f.

15 A.a.O., 370 – 376.

16 WA 38, 195 – 256. Als unmittelbare heftige Gegenreaktion siehe *Paul Bachmann*, Lobgesang auf des Luthers Winkel Messe, 1534. [Download des digitalisierten Originals über <http://www.digitale-sammlungen.de/> => Lobgesang auff] (Abruf 15.1.2013).

17 A.a.O., 199.

18 *Ulrich Köpf*, Art. Bestattung, V. Christentum 1. Kirchengeschichtlich, in RGG 4. Aufl., Bd. 1, Tübingen 1998, Sp. 1366 – 1368 f., hier: 1368.

19 *Sacrosanctum Concilium* (1963), Nr. 27.

die liturgische „Funktion“ der Gemeinde übernimmt. Eine „*missa solitaria*“ darf ein Priester nur aus gerechtem und vernünftigem Grund feiern. In dem von Papst Benedikt XVI. am 7.7.2007 veröffentlichten apostolischen Schreiben (in Kraft getreten am 14.7.2007) über die Feier der Tridentinischen Messe (*motu proprio: Summorum Pontificum*<sup>20</sup>) wird es jedem katholischen Priester wieder nach Abs. 2 gestattet, Privatmessen nach dem *Missale Romanum* (Ausgabe von 1962) zu feiern, ohne vorab eine gesonderte Erlaubnis des Bischofs oder Ordensobersten einholen zu müssen.

### 3.2.2. Bestattung als evangelischer Gottesdienst und als Begleitung

Untersucht man die Lebens-, Kirchenordnungen oder Agenden (z. B. UEK Bestattungsagende<sup>21</sup>) der evangelischen Landeskirchen, so finden sich (fast) keine Hinweise auf Solitarbestattungen. Exemplarisch sei der aktuell in der Synode der EKHN diskutierte Entwurf einer neuen Lebensordnung<sup>22</sup> angeführt. Der Entwurf konstatiert, indem er ungenannt den Text aus der UEK Bestattungsagende von 2004, S. 19, verwendet:

„Die kirchliche Bestattung (Trauerfeier): Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, mit der die Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe geleitet, sie der Gnade Gottes befiehlt und bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. Die Gemeinde begleitet die Toten und die Hinterbliebenen mit Seelsorge und Fürbitte.“

Gleichlautende theologisch-liturgische Statusbestimmungen evangelischer Bestattung finden sich in allen (Lebens-)Ordnungen evangelischer Landeskirchen in Deutschland.<sup>23</sup> Selbst der an die Trauerfeier

„anschließende Weg zum Grab hat seine eigene Bedeutung. [...] In diesem gemeinsamen Gang (kommt) Solidarität der Gemeinde mit den Trauernden zum Ausdruck. Am Ende des Weges stehen Bestattung, Absenkung des Sarges und dreimaliger Erdwurf. Mit dem Rückweg vom Grab beginnt der Weg zurück ins

20 *Summorum Pontificum*; Download über [http://www.dbk-shop.de/media/files\\_public/yduxexjmhfv/DBK\\_2178.pdf](http://www.dbk-shop.de/media/files_public/yduxexjmhfv/DBK_2178.pdf) (Abruf 25.11.2012) oder Download über <http://www.vatican.va> → *Summorum Pontificum*, dort 11 f.

21 Bestattung, Agende für die Union evangelischer Kirchen in der EKD, Bd.5, Bielefeld 2004.

22 EKHN, Entwurf Lebensordnung [Download über [http://www.ekhn.de/inhalt/download/presse/pressemitteilungen/archiv/11/2011\\_lebensordnung\\_synodenendfassung.pdf](http://www.ekhn.de/inhalt/download/presse/pressemitteilungen/archiv/11/2011_lebensordnung_synodenendfassung.pdf) (Abruf 26.11.2012); Synodale Drucksache 78/11 (44 – 49) (Abruf 30.11.2012).

23 A.a.O., 47, Randziffer 282. Die Kirchenordnung der EKIR führt in Artikel 91 aus: „Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet und den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus verkündigt.“

Leben und in den Alltag. Oft folgt dann noch eine Nachfeier, die zum Gesamtgeschehen der Bestattung gehört.<sup>24</sup>

Gottesdienst, Öffentlichkeit, Gemeindebegleitung, gemeinsamer Weg, Seelsorge, Trostzuspruch – alles konstatierende Bestandteile evangelischer Bestattungstheologie oder -liturgie, die bei Solitarbestattungen fehlen. Die Bestimmung jeder Trauerfeier als Gottesdienst im Angesicht der Gemeinde, die „zur letzten Ruhe geleitet“, verschärft damit das Dilemma der Solitarbestattung.

Der ohnehin schillernde Begriff „Gemeinde“ darf hier keinesfalls als virtuelle Gemeinschaft der Heiligen verstanden werden, gleichsam „gedachter“ oder durch die Pfarrperson „repräsentierter“ getaufter Mitglieder, die nicht physisch anwesend sind. Einer katholischen Hilfsargumentation nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (bis 2007) das Wort zu reden, demnach Ministranten (oder Sargträger) als Stellvertreter der Gemeinde aufgefasst werden könnten, verbietet sich aus zweierlei Gründen: Zunächst existieren keine evangelischen Ministranten und sodann verbietet sich auch die „Umdeutung“ von Urnen- bzw. Sargträger als evangelische Gemeinde – wie dies von einigen Pfarrpersonen vorgebracht wurde. Weder ist klar, ob die Kondukteure einer bzw. welcher Konfession oder Religion angehören, noch ob sie bereit sind, sich dieser Rolle zu unterwerfen. In den von mir durchgeführten Solitarbestattungen entzogen sich die Kondukteure sowohl in der Trauerhalle als auch am Grab in aller Regel einer möglichen Gemeinderolle, indem sie bei den rituellen Handlungen nicht anwesend waren oder sich entfernten.

Das Formular „VI: Bestattungsgottesdienst ohne Angehörige“<sup>25</sup> ist einschlägig für Solitarbestattungen, enthält aber, wenn man den eben genannten Argumenten folgt, erhebliche liturgische und theologische Brüche. Zunächst wird dem Formular der Status eines „Gottesdienstes“ (ohne Gemeinde, aber durch Zwangsrekrutierung der Funktionsträger als Gemeinde) zugesprochen. Betrachtet man dann jedoch den liturgischen Ablauf, so fällt auf, dass der „Gottesdienst“ zwischen Tür und Angel der Friedhofskapelle stattfindet.<sup>26</sup> Was soll das für ein Gottesdienst sein, der an der Tür vor der Kapelle beginnt, scheinbar eine neue Gattung des „Gebetsgedenkens“ als liturgisches Intro für einen Gottesdienst einführt und allein den Weg zum Grab im Blick hat?

24 Bestattung (Anm. 21), 72.

25 A.a.O., 157 f.

26 A.a.O., 157 (Vorspann): „Bei der Sarg- oder Urnenbestattung ohne Beteiligung versammeln sich die Pfarrerin bzw. der Pfarrer und die Sargträger oder der Urnenträger an der [Hervorhebung D.B.] Friedhofskapelle, gedenken der oder des Verstorbenen im Gebet und geleiten sie bzw. ihn zum Grab.“

### 3.2.3. Solitarbestattung als Akt der Barmherzigkeit?

Sofern die evangelische Bestattung nicht zwingend als ein gottesdienstlicher Akt fokussiert ist, werden andere Auswege aus den beschriebenen Dilemmata gesucht. Man könnte die Solitarbestattung als Akt von Barmherzigkeit beschreiben. In der Stadt Frankfurt gibt es jedenfalls ein Projekt „letzte Begleitung“, damit niemand allein bestattet wird, Menschen durch Teilnahme den Verstorbenen zur letzten Ruhe zu geleiten.

„Tote zu begleiten ist eines der sieben Werke der Barmherzigkeit. In einer Gemeinschaft unterstützt man sich und dies gilt auch, wenn jemand gestorben ist“, begründet Lars Kessner, Pfarrer der evangelischen Hoffnungsgemeinde, das Engagement für das Projekt.<sup>27</sup> Die Teilnehmenden an diesen Bestattungen „verbindet die gleiche Motivation: später ebenfalls auf dem letzten Gang begleitet zu werden“.<sup>28</sup>

Ist eine solche Anleihe an der katholischen Barmherzigkeitslehre möglich und mit der evangelische Rede von „guten Werken“ kompatibel? Zwar sind durch die Rede Jesu vom Weltgericht nach Mt 25, 34–46 durchaus ethische Hilfs-handlungen zu sechs konkreten erbarmungswürdigen Situationen wie Hunger, Durst, Fremdheit (Ausgestoßensein), Nacktheit, Gefangenschaft oder Krankheit genannt. Zu diesen sechs „Barmherzigkeiten“ wird – im katholischen Verständnis – die Bestattung (Mittelloser oder Zugezogener) als weitere siebte durch den frühkirchlichen Apologeten Laktanz in seinem Werk „*Epitome divinarum institutionum*“ hinzugefügt.<sup>29</sup> Aber gerade diesem Kirchenvater und der sich bis zur Reformation entwickelten (römisch-katholischen) „Barmherzigkeitslehre“ erteilt Luther jedenfalls mit klaren Worten 1520 in dem Sermon „Von den guten Werken“ eine eindeutige Absage. Nach der reformatorischen Rechtfertigungslehre sind gute Werke niemals Bedingung (*conditio*), sondern eine tätige Folge bzw. Früchte des Glaubens (*fructus fidei*)<sup>30</sup> in Anlehnung an Mt 7, 20 – „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen.“ Taten dürfen nicht „in den Rechtfertigungsartikel eingemengt werden“<sup>31</sup>.

27 Frankfurter Rundschau v. 15.09.2012, Sp. 2 f.

28 A.a.O., Sp. 6.

29 Laktanz (Lucius Caecilius Firmianus, kurz Lactantius; 250 bis ca. 320), Auszüge aus den göttlichen Unterweisungen, Kapitel 60 (Download über <http://www.unifr.ch/bkv/kapitel502-60.htm>) (Abruf 8.1.2013).

30 Philipp Melancton, *Loci communes* (1521), hg. Horst Georg Pöhlmann, Gütersloh 2. Aufl. 1997, 364 f. (Kap. 9 Abs. 3).

31 Konkordienformel (1577), 789 Z. 33 f., weist als Verwerfung und Verdammung aus: „[...] ne bona opera negotio istificationis admisceantur.“ Im Artikel 20 des Augsburger Bekenntnisses (1530) heißt es: „Ferner wird gelehrt, daß gute Werke geschehen sollen und müssen, aber nicht, daß man darauf vertraut, durch sie Gnade zu verdienen, sondern um Gottes willen und zu Gottes Lob.“

Dagegen enthält die katholische Barmherzigkeitslehre nach dem Tridentinischen Konzil (1545–1563) bis heute<sup>32</sup> – für evangelisches Verständnis – Unvereinbares. Einerseits wird eine unannehmbare Differenzierungstheologie hinsichtlich der Gnade betrieben, wenn habituelle (als „bleibende Neigung, entsprechend dem göttlichen Ruf zu leben und zu handeln“) und helfende Gnade (als „dem göttlichen Eingreifen zu Beginn der Bekehrung oder im Verlauf des Heiligungswerkes“) unterschieden werden. Andererseits erfolgt eine Vermengung der helfenden Gnade Gottes mit der menschlich-habituellen Werkgnade, indem Katholiken in ihren Werken „eine Gewähr dafür erblicken, daß die Gnade in uns am Werk ist“.<sup>33</sup> Handlungen wider die genannten erbarmungswürdigen Situationen sind aber – so zumindest das evangelische Sünden- und Gnadenverständnis – eben keine *conditiones* oder gar Gewähr für das reformatorische *sola gratia*.

### 3.3. Lösungsvorschlag: Der Zusammenhang von Solitarbestattung und nachfolgendem Gemeindegedenken

#### 3.3.1. Den apodiktischen Gottesdienstanspruch bei der Beisetzung aufgeben

Eine Lösung, die theologisch, pastoral und liturgisch sinnvoll ist, zeichnet sich ab, wenn man den „Gottesdienstanspruch“ im Blick auf evangelische Solitarbestattungen aufgibt. Das beinhaltet, die Koppelung von Beisetzung und Gottesdienst mit Totengedenken aufzuheben.

Durch das Totengedenken im nachfolgenden Sonntagsgottesdienst<sup>34</sup> wird – formal gesehen – der Gottesdienst anlässlich einer schon erfolgten Beisetzung gleichsam nachgeholt. Solitarbestattungen werden somit zu

32 Vgl. Tridentinum DH 1520–1583; ebenso auch der Katechismus der Katholischen Kirche (1992), Nr. 2000: „Man unterscheidet die sogenannte habituelle Gnade, das heißt eine bleibende Neigung, entsprechend dem göttlichen Ruf zu leben und zu handeln, von den sogenannten helfenden Gnaden, das heißt dem göttlichen Eingreifen zu Beginn der Bekehrung oder im Verlauf des Heiligungswerkes.“ Und 2005: „Da die Gnade übernatürlich ist, entzieht sie sich unserer Erfahrung und ist nur durch den Glauben zu erkennen. Wir können uns also nicht auf unsere Gefühle oder Werke verlassen, um daraus zu folgern, daß wir gerechtfertigt und gerettet sind. [Vgl. Tridentinum: DS 1533–1534.] Doch nach dem Wort des Herrn: ‚An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen‘ (Mt 7, 20), können wir, wenn wir an die Wohltaten Gottes in unserem Leben und im Leben der Heiligen denken, darin eine Gewähr dafür erblicken, daß die Gnade in uns am Werk ist. Das ermutigt uns zu einem stets stärkeren Glauben und zu einer Haltung vertrauender Armut.“

33 Zitate siehe Anm. 32.

34 Prof. Dr. Karl-Fritz Daiber habe ich für ein anregendes Gespräch in Hannover zu danken. Er verwies mich auf die evangelische Verpflichtung Sterben und Tod in einer gesamtliturgischen Betrachtung aufzunehmen, also die Einbeziehung im sonntäglichen Gemeindegottesdienst und Gedenken am Ewigkeitssonntag.

einem pastoralen Akt (nicht Gottesdienst) an verstorbenen Gemeindegliedern, selbst dann, wenn diese allein durch die Pfarrperson durchgeführt werden. Luther hat nicht Beisetzungen abgelehnt, sondern die Art der Verdiensttheologie durch Gnadenablass gegen Geld, Gottesdienste ohne Öffentlichkeit und/oder ritualisierte Messen für jenseitiges Seelenheil. Durch die Umkehr der herkömmlichen Reihenfolge, (zuerst) Trauergottesdienst und (dann) Beisetzung, kann der auf die Solitarbestattung nachfolgende Sonntagsgottesdienst als der „Gottesdienst“ verstanden werden, in dem des (schon beigesezten) Toten nicht nur gedacht, sondern auch die Auferstehungsverkündigung in einen Gottesdienst der Gemeinde eingebunden ist. Gemeindebezug, Öffentlichkeit und Evangelium werden gleichsam „ex post“ zur Beisetzung ausgeführt.

Die Kirchen-, Lebensordnungen und Agenden wären durch die Synoden entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Eine Formulierung könnte dann etwa lauten:

„Sofern keine Angehörigen oder Bekannten der evangelischen Bestattung (Trauerfeier) beiwohnen werden, soll die Kirchengemeinde Gemeindeglieder zur Teilnahme an der Bestattung anhalten. Sofern eine Beisetzung solitar durchgeführt wurde, erfolgt die Trauerfeier für den Bestatteten im nachfolgenden Gemeindegottesdienst.“

#### 3.3.2. Liturgie einer Solitarbestattung

Erste liturgische Vorschläge finden sich – neben dem erwähnten Formular VI der UEK Agende Bestattung – in Broschüren, die sich vorrangig mit dem Thema „Sozialbestattung“ beschäftigen.<sup>35</sup> Liturgisch wäre für die Solitarbestattung aber ein eigenes Formular zu entwerfen, welches einerseits die hier beschriebene Wandlung der Beisetzungskultur und andererseits eine evangelische Lösung für Solitarbestattungen auch aus theologischer Sicht bewusst aufnimmt. Die Abfolge einer Solitarbestattung sollte sich als eine pastorale (nicht gottesdienstliche) Handlung verstehen, bei der beispielsweise an die Stelle des klassischen trinitarischen Votums die Tageslosung, ein biblisches Votum (Röm 14, 8 f.; Ps 90, 1 f.) oder auch der Heidelberger Katechismus (Frage 1 samt Antwort) in den Beisetzungsakt einleitet. Das „Wir“ als Anrede an die Gemeinde entfällt, wo keine Gemeinde vorhanden ist. Somit entfallen auch Predigt und Segen. Formulärmäßige funktionale Aufforderung an weitere Funktionsträger, z. B. für den Gang zum Grab oder das Herablassen der Urne oder des Sarges, können verwendet werden. Die Beisetzung endet mit dem Vaterunser.

35 Sozialbestattung EKHN (2010): [http://www.ekhn.de/inhalt/download/publi/10\\_bestattung\\_sozial\\_gr.pdf](http://www.ekhn.de/inhalt/download/publi/10_bestattung_sozial_gr.pdf) (Abruf 26.11.2012).

Der nachfolgende Ablauf einer im obigen Sinne zelebrierten Solitarbestattung wird zur Diskussion gestellt.

1. Biblisches oder Glaubens-Votum<sup>36</sup>, Tageslosung
2. Anlassdaten: Name des/r Verstorbenen, Lebens-/Sterbedaten
3. Psalm als Gebetstext oder von der Pfarrperson gesungen<sup>37</sup>
4. Geleitwort an den/die anderen Funktionsträger (›Wir sind allein und es ist unsere Aufgabe, NN zu ihrem/seinem letzten Platz auf Erden zu bringen. Wohlan.‹)
5. Gang zum Grab
6. Ablassen der Urne oder des Sarges
7. Auferstehungshoffnung (›Christus spricht: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Niemand kommt zum Vater denn durch mich.‹)
8. Bestattungsworte (›Gott wird NN bewahren bis zum Tag der Auferstehung der Toten. Er erweckt zum Gericht und zum ewigen Leben.‹)
9. Erdwurf
10. Vaterunser

#### 4. Schluss

Die Beschäftigung mit bzw. die Durchführung von Solitarbestattungen verdeutlicht, wie bisher distinkte Wahrheiten und deren pastorale Riten brüchig werden. Solitarbestattungen sind nur ein Beispiel der rapiden Wandlungsprozesse pastoraler Berufsansforderungen und theologischer Anpassungsverpflichtungen. Das „Heil“ in einer Homogenisierung von idealtypischen Berufsvorstellungen zu suchen, wie dies immer wieder wissenschaftlich, kirchenrechtlich oder organisationsstrategisch gefordert wird, erscheint mir auch in diesem Zusammenhang als ein Irrweg. Heterogenität ist keine Bedrohung, sondern eine normale Entwicklung in unserer Gesellschaft. Komplexität, Ambivalenz und heterogene Vielfalt muss nicht bekämpft, sondern als Gestaltungsaufgabe begriffen werden. Die Kraft evangelischer Kirchen liegt nicht in toten Gebäuden, Strategien oder Budgets, sondern in der Befähigung von Pfarrpersonen, pastorale Anforderungen in einer sich stärker

<sup>36</sup> Das Glaubensvotum des Heidelberger Katechismus wirft m. E. die Solitarbestattung auf das eigene Leben und Sterben zurück:

„Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?

Dass ich mit Leib und Seele im Leben und im Sterben nicht mir, sondern meinem getreuen Heiland Jesus Christus gehöre.

Er hat mit seinem teuren Blut für alle meine Sünden vollkommen bezahlt und mich aus aller Gewalt des Teufels erlöst; und er bewahrt mich so, dass ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupt kann fallen, ja, dass mir alles zu meiner Seligkeit dienen muss. Darum macht er mich auch durch seinen Heiligen Geist des ewigen Lebens gewiss und von Herzen willig und bereit, ihm forthin zu leben.“

<sup>37</sup> Vgl. Bestattung (Anm. 21), 236.

aufspreizenden Wirklichkeit als Chance zu erfassen. Ein „rite vocatus“ nach CA XIV, also eine öffentlich-formale Berufung mit Urkunde und Dienstsiegel einer Landeskirche, sollte somit als das verstanden werden, was es ist: Vertrauen in die Pfarrperson, auch heterogene Anforderungen zu bewältigen.<sup>38</sup>

Denn – und das verdeutlicht die Beschäftigung mit Solitarbestattungen – der pastorale Alltag erfordert Mut und Vertrauen in das eigene Handwerk. Dass es noch irritierender werden kann, wurde mir am Buß- und Betttag auf dem Heiligenstock Parkfriedhof in Frankfurt am Main durch den 23-jährigen Urnenträger deutlich. Auf die beiden anderen noch offenen Urnengräber angesprochen, sagte er, ohne sich offensichtlich der verstörenden Tragweite für mich bewusst zu sein: „Das linke Grab ist storniert. Beim rechten mache ich die Bestattung gleich selbst.“<sup>39</sup>

Dr. theol. Dieter Becker, geb. 1963, ist Betriebswirt und Theologe, Pfarrer der EKHN (beurl.), Geschäftsführer der Agentur-aim, Frankfurt, die Organisationsstrategien für Wirtschaftsunternehmen entwickelt und realisiert. Untermainkai 20, 60329 Frankfurt a. M.  
E-Mail: becker@agentur-aim.com

<sup>38</sup> Als Unterstützung seitens der kirchenleitenden Gremien ist eine gabenorientierte Personalstrategie sicherzustellen. Vgl. dazu ausführlich *Dieter Becker*, Pfarrberufe zwischen Praxis und Theorie. Personalplanung in kirchlich-theologischer und organisationsstrategischer Sicht, Frankfurt a.M. 2007, 2. Aufl. 2008.

<sup>39</sup> Aktueller Nachtrag: Die Landessynode der EKHN hat im Juni 2013 auf Anregung der in diesem Artikel vorgetragenen Überlegungen in den Beschlusstext für ihre neue Lebensordnung im Teil „Bestattung“ 3.4. folgende Ergänzung aufgenommen:  
„Die Gemeinde fühlt sich mitverantwortlich für die Bestattung der Verstorbenen, die keine Angehörigen haben. Ist bei einer Bestattung keine Gemeinde anwesend, begleitet die Pfarrerin oder der Pfarrer die Verstorbenen mit Bibelwort und Gebet.“